

Merkblatt zum

Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit in einem Master-of-Arts-Studiengang

Für die Meldung zur Masterarbeit verwendet die/der Kandidat/in das auf der Website des Prüfungsamtes bereitgestellte Formular „Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit in einem Master-of-Arts-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen“:

1. Angaben zum/zur Studierenden

- Die/Der Studierende weist sich durch ihre/seine Daten aus.
- Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird gemäß § 9 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät bei der Prüfungskommission gestellt.
- Die Masterarbeit wird i. d. R. im **Fach** geschrieben. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sie in einem der drei **Modulpakete** „Geschlechterforschung“¹, „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ und „Linguistische Anthropologie und Amerikanistik“, für die keine eigenen Master-Studiengänge existieren, anzufertigen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie als 36-C-Modulpaket gewählt wurden und weitere 6 Credits aus dem betreffenden Gebiet eingebracht werden. Des Weiteren muss das Masterfach dem Modulpaket fachlich verwandt sein. Über die Zulässigkeit der interdisziplinären Kombination entscheidet die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, für den die/der Studierende immatrikuliert ist.

2. Thema der Masterarbeit

- Die/Der Kandidat/in unterbreitet der/dem Betreuer/in einen Themenvorschlag für die Masterarbeit. Gemeinsam legen sie das **Thema der Arbeit** fest. Eine englische Übersetzung des Titels der Master-Arbeit kann auf Wunsch zusätzlich angegeben werden (für englischsprachige Zeugnisunterlagen).
- Bitte beachten Sie: Der Titel der M.A.-Arbeit ist **verbindlich!** Jedwede Änderung (Hinzunahmen, Auslassungen oder Veränderungen selbst einzelner Worte) ist dem Prüfungsamt vor Abgabe der Arbeit durch schriftliche Mitteilung der Betreuerin/ des Betreuers bekanntzugeben.
- Generell ist die Abschlussarbeit in **deutscher Sprache** anzufertigen. Soll in einer anderen Sprache geschrieben werden, ist dies gemäß § 15 Abs. 16 Satz 1-2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) über das Prüfungsamt bei der Prüfungskommission für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu beantragen. Dieser Antrag entfällt, wenn Studierende die Arbeit in englischer Sprache oder der Sprache des Studienfaches, in dem die Arbeit angefertigt wird, verfassen.

3. Gutachter/innen

- Die/Der Kandidat/in holt von einer/einem Prüfungsberechtigten des Fachs die Bereitschaft ein, die Masterarbeit als **Erstgutachter/in** zu betreuen.
- Außerdem ist ein/e Prüfungsberechtigte/r als **Zweitgutachter/in** zu benennen.
- Beide Gutachter/innen geben im Antragsformular mit ihren Unterschriften die **Zusage**, dass sie die Betreuung übernehmen.
- **Betreuungsabsagen:** Sollte die/der Studierende glaubhaft versichern, dass angesprochene Prüfungsberechtigte abgelehnt haben, die Begutachtung zu übernehmen, so wird/werden Gutachter/innen von der Prüfungskommission benannt.

¹ Die Zuständigkeit für das Modulpaket „Geschlechterforschung“ liegt beim Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

- Wer darf als Gutachter/in fungieren? Laut **Beschluss des Fakultätsrats** vom 03.06.2009 sollen in der Regel **beide Gutachter/innen** einer Masterarbeit **promoviert** sein. In Ausnahmefällen können Nicht-Promovierte mit ihrer Einwilligung das Zweitgutachten übernehmen, wenn die betreute Masterarbeit thematisch direkt an eine Veranstaltung anknüpft, die von ihnen unterrichtet wurde und ausweislich die Möglichkeit vorsieht, Studierende auf eine Masterarbeit vorzubereiten. Dabei sollte eine Nicht-Promovierte/ ein Nicht-Promovierter nicht mehr als insgesamt drei Bachelor- und/oder Masterarbeiten in einem Semester betreuen. Erst- und Zweitgutachter sollten in einem **Beschäftigungsverhältnis mit der Universität** stehen, apl. Professoren und Habilitierte sind davon ausgenommen.
- **Externe Personen** können nur dann als Gutachter/innen herangezogen werden, wenn dies vor Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit von der geschäftsführenden Leitung des Fachs, in dem die Arbeit geschrieben werden soll, bei der Fakultät beantragt worden ist.

4. Antragstellung

- Die/Der Studierende bestätigt, dass die **Modalitäten der Betreuung** im persönlichen Beratungsgespräch mit ihrer/seiner Betreuer/in besprochen worden sind.
- Sie/Er versichert, dass sie/er bisher **keine Masterprüfung** in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland **endgültig nicht bestanden** hat oder eine solche als nicht bestanden gilt.

5a / 5b. Sprachvoraussetzungen

- Einige Fächer verlangen, dass bei der Anmeldung zur Masterarbeit besondere Sprachvoraussetzungen erfüllt sein müssen.
- 5a: **Nachweis zweier moderner Sprachen**
 - Nur im Fach Geschichte mit Studienschwerpunkt Frühe Neuzeit oder Neuzeit erforderlich.
 - Überprüfung erfolgt bei der Fachstudienberatung des Fachs Geschichte.
- 5b: **Nachweis einer oder zweier alter Sprachen**
 - Angaben zu den Fächern entnehmen Sie bitte dem Hinweis im Anmeldeformular.
 - Überprüfung erfolgt direkt im Prüfungsamt.
 - Sind diese Leistungen bereits in Ihrer FlexNow-Akte eingetragen (z.B. als Anerkennung innerhalb Ihres B.A.-Studiums), sind keine weiteren Nachweise vorzulegen.

➔ **Wenn die Punkte 1 bis 4 (bzw. 5a) ausgefüllt sind, ist der Antrag zur abschließenden Bearbeitung im Prüfungsamt einzureichen.**

6. Zulassung

- Das zuständige Prüfungsamt überprüft anhand der FlexNow-Prüfungsakte der/des Studierenden, ob die in den Fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung genannten **Voraussetzungen zur Zulassung** erfüllt sind.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die **Zulassung**.
- Studierende und Gutachter/innen werden über Zulassungs- und Abgabetermin durch Zusendung einer E-Mail in Kenntnis gesetzt. Alle relevanten Daten zur M.A.-Arbeit können Studierende zudem in ihrem FlexNow-Konto einsehen (Titel, Fristende, tatsächliches Abgabedatum).
- Die Bearbeitungszeit beträgt **6 Monate**.
- Werden **Fristen** ohne Grund überschritten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- Die Masterarbeit kann **einmal wiederholt** werden.

- Bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin/ dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes kann die **Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängert** werden. Der Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten ist an die Prüfungskommission für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu richten. Ein wichtiger Grund liegt i. d. R. bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen, dem Prüfungsamt anzuzeigen und durch ein **ärztliches Attest** zu belegen ist. Ein Verlängerungsantrag aus sachlichen Gründen ist vom Erstgutachter zu stellen/unterzeichnen.
- Erfordert die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eine **Unterbrechung von mehr als 6 Wochen** Dauer, so wird die Bearbeitung abgebrochen. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen Fehlversuch. Auf Wunsch kann ein neues Zulassungsverfahren (mit neuem Thema) beantragt werden.
- Das Thema kann – unabhängig von einer Erkrankung – **einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden**. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. Sollte die aktuelle Masterarbeit bereits der zweite Versuch sein, so ist die Rückgabe des Themas zu den obigen Richtlinien nur dann zulässig, wenn beim ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden war.
- **Einreichung und Weiterleitung der Masterarbeit:** Die Arbeit ist **fristgemäß** beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht.
- Achtung **Regelstudienzeit!** Die Masterarbeit kann selbstverständlich auch vor Ablauf der Bearbeitungsfrist im Prüfungsamt eingereicht werden. Bedenken Sie zudem, dass – sollte die Arbeit Ihre letzte Prüfungsleistung im Masterstudium darstellen – der Tag der Abgabe darüber entscheidet, ob Sie innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern geblieben sind. Geben Sie am 1. Tag eines neuen Semesters ab (also 01.04. oder 01.10.), verlängert das Ihre Studiendauer um ein ganzes Semester
- Masterarbeiten haben i. d. R. einen **Umfang von ca. 80 - 100 Seiten**. Es sind jedoch auch die Empfehlungen der Fächer zu beachten.
- Einzureichen sind:
 - a) **2 Exemplare** sowie – je nach Gutachterwunsch – zusätzlich 2 Kopien der Arbeit in **digitaler Form**, z.B. CD, USB-Stick. (Sollten die Gutachter/innen die Arbeit als **pdf-Datei** anfordern, ist ihnen die Datei von der/dem Studierenden per E-Mail-Anhang zuzusenden.)
 - b) eine **schriftliche Erklärung**, dass die/der Kandidat/in die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In der Regel wird diese Erklärung als letzte Seite in die Masterarbeit eingefügt.
- Die Arbeit sollte folgende **Angaben** enthalten:

auf dem Einband/Deckblatt

links unten: Name Verfasser/in
rechts unten: Name Erstprüfer/in (Betreuer/in) und Zweitprüfer/in

auf dem Titelblatt

von oben nach unten: Fakultät, Fach, Betreuer/in
darunter: Thema im vollen Wortlaut
in der Mitte: *Abschlussarbeit im Master-Studiengang² X zur Erlangung des Akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) der Georg-August-Universität Göttingen*

unten

vorgelegt am ... (Abgabedatum)
von ... (Vor- und Zuname)
aus ... (Geburtsort)

² bzw. „im Master-Modulpaket“ (s.o.)

- Weitere Bestandteile :
 - Inhaltsverzeichnis
 - Text (1 ½-zeilig, Schriftgröße 12 pt)
 - Literatur- und Quellenverzeichnisse
 - Schlussblatt mit Erklärung (siehe lit. b)
- Es ist **nicht gestattet**, das **Logo der Universität Göttingen** zu verwenden.
- Das zuständige Prüfungsamt leitet die zwei Exemplare der Masterarbeit an die beiden Gutachter/innen weiter. Die **Dauer der Bewertung** sollte 8 Wochen nicht überschreiten.

7. Gutachten

- Die Gutachten werden von Erst- und Zweitgutachter/in zusammen mit den beiden Exemplaren der Masterarbeit an das Prüfungsamt zurückgesandt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich als **arithmetisches Mittel** aus den Bewertungen der beiden Gutachter/innen.
- Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Prüfungskommission **ein/e dritte/r Gutachter/in** zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Diese/r kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. Ihre/Seine Bewertung setzt letzten Endes die Note fest.
- Im Prüfungsamt werden die Bewertungen der Gutachter/innen in die elektronische Prüfungsakte eingetragen und freigeschaltet. Die **Note der Masterarbeit** wird aktenkundig gemacht.
Studierende können auf Wunsch beide Gutachten/Arbeiten im Prüfungsamt einsehen.

Weitere Informationen

Achtung Beurlaubung!

Gemäß § 9 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen dürfen während einer Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Anmeldung, die Bearbeitung bzw. die Abgabe einer Abschlussarbeit ist in dieser Zeit also nicht möglich. Abweichend kann ist die Zulassung zur Abschlussarbeit denjenigen Studierenden genehmigt werden, die wegen eines Studienaufenthalts im Ausland beurlaubt sind. Die Abgabe der Arbeit muss jedoch in einem Semester liegen, in dem die/der Studierende nicht mehr beurlaubt ist (vgl. § 10 Abs. 5 Immatrikulationsordnung).